gutes Klima
sauberes Wasser
mehr Natur

Freistaat
Thüringen

Ministerium für Umwelt,
Energie, Naturschutz
und Forsten

Der Minister

Stadt Schmalkalden
Eingegangen
Bürgermeister
Stadt Schmalkalden

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Stadt Schmalkalden
Herrn Thomas Kaminski
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

**Tilo Kummer**

**Durchwahl:**
Telefon 0361 573911-313
Telefax 0361 573911-909

Referat31@tmuenf.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**
(bitte bei Antwort angeben)
1070-31-8792/55-5-16294/2025 (16066063)

Erfurt
30. September 2025

# Zuweisungsbescheid

Nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), in Verbindung mit dem Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23. Dezember 2024 (1010-33-1541/194-4-160017/2024; R 33 6/2024 „Kommunaler Finanzausgleich 2025 - Hinweise zu den kommunalen Finanzausgleichsleistungen 2025 im Hinblick auf die vorläufige Haushaltsführung des Landes und Informationen im Vorlauf zu den Orientierungsdaten zur Aufstellung der Kommunalen Haushalte für das Jahr 2025“) sowie der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten vom 05.09.2025 (ThürStAnz. Nr. 38/2025, S. 1083 ff.) wird der folgende Sonderlastenausgleich gem. § 22f ThürFAG für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes zugewiesen:

## 124.196 Euro

Der Betrag (gerundet auf den vollen Euro) errechnet sich auf Grundlage der dem Thüringer Landesamt für Statistik zum 31.12.2023[1] gemeldeten Einwohnerzahlen wie folgt:

6,04 Euro je Einwohner für die landkreislichen Aufgaben
6,48 Euro je Einwohner für die gemeindlichen Aufgaben.

Den Gemeinden wird jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 3.750 Euro (Sockelbetrag) gezahlt.

Die Zuweisung ist zweckgebunden für Ausgaben bzw. Auszahlungen/ Aufwendungen für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu verwenden.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu führen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisungen sind die Mittel inkl. Zinsen zurückzuzahlen.

16294/2025

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-145-00095

**Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz**
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

**Verkehrsverbindungen:**
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag), 2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **umwelt.thueringen.de/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung

1. Grundlage ist der Stand der Einwohner zum 31.12.2023 mit dem Gebietsstand zum 01.01.2025.

Es wird bzgl. der Maßnahmen auf die Anlage 1 der o.g. Verwaltungsvorschrift verwiesen.
Die verpflichtende zweckentsprechende Verwendung gem. Ziff. 2.6 der o.g. Verwaltungsvorschrift erfolgt über ein digitales Monitoring des TMUENF, welches den Kommunen Mitte 2026 zur Verfügung gestellt wird.

Zur Vereinfachung des Verfahrens weisen wir darauf hin, dass für das Förderjahr 2025 keine Bedarfsmeldung erfolgen muss. Alle Maßnahmen bis 5.000 EUR gelten als nicht-investive Maßnahmen. Maßnahmen über 5.000 EUR gelten als investive Maßnahmen.

Die Zuweisung ist als zweckgebundene Einnahme insoweit im Verwaltungs- und/ oder Vermögenshaushalt beim Zuwendungsempfänger zu verbuchen, wie über die Mittelverwendung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bereits beschlossen wurde. Soweit die Mittelverwendung noch nicht feststeht, ist die gesamte Zuweisung als Einnahme im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Die Verwendung in späteren Haushaltsjahren ist über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der nach o.g. Verwaltungsvorschrift zulässigen Ausgaben sicherzustellen.

Doppisch wirtschaftende Kommunen bilden für den Anteil der zweckgebundenen Zuweisungen, über den bereits für die Vornahme von zweckentsprechenden Investitionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beschlossen wurde, einen Sonderposten. Darüberhinausgehende Anteile der Zuweisung, die nach o. g. Verwaltungsvorschrift für laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit zulässig sind, sind als zweckgebundener laufender Ertrag aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen. Die insoweit korrespondierenden Einzahlungen sind als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen.
Soweit noch keine Beschlussfassung hinsichtlich der Mittelverwendung für zulässige investive Zwecke oder zulässige Zwecke der laufenden Verwaltung gefasst wurde, ist zunächst über den gesamten Zuweisungsbetrag ein Sonderposten zu bilden und die Einzahlungen als solche aus Investitionstätigkeit zu buchen. Für die Übertragbarkeit der Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen betreffend die zweckgebundenen Erträge/ Einzahlungen aus der Zuweisungen gilt § 17 Abs. 4 ThürGemHV-Doppik.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandkraft dieses Zuweisungsbescheides zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die bei der Thüringer Landeshauptkasse hinterlegte Bankverbindung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Kummer